

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2025

Nr. 51

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Rahmen seiner hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung</b>	<b>481</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

---

**Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
im Rahmen seiner hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 1 S. 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 12 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 23.06.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KIT im Rahmen seiner hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung.

**§ 2 Zwecke der Datenverarbeitung**

- (1) Das KIT verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
  1. Durchführung des Bewerbungsverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
  2. Durchführung des Studiums und die Vorbereitung darauf, insbesondere
    - a) des Rückmelde-, Beurlaubungs-, Exmatrikulationsverfahrens,
    - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung und der Prüfungsverfahren,
    - c) zur Kommunikation mit den Studierenden.
  3. Zulassung und Durchführung des Gasthörerinnen- und Gasthörerstudiums,
  4. Zulassung und Durchführung von Kontaktstudien gemäß § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 Landeshochschulgesetz,
  5. Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen des KIT,
  6. Durchführung des Promotions- und Habilitationsverfahrens,
  7. Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogramme sowie

Beratungen durch Ombudspersonen und durch das Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS),

8. Durchführung der digitalen Lehre unter Einsatz von digitalen Kommunikationssystemen, insbesondere von E-Learning-Systemen,
9. Durchführung der digitalen Lehre unter Einsatz von Videokommunikationssystemen,
10. Stipendienvergabe,
11. Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.

(3) Das KIT verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.

(4) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. Durchführung von Gremienwahlen,
2. Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
4. im Rahmen der Gremienarbeit.

(5) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. Akkreditierung,
2. Erhebung von Gebühren und Beiträgen und Entgelten sowie zu deren Abwicklung,
3. Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen,
4. Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
5. Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
6. Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
7. Förderung von Unternehmensgründungen,
8. Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Studium,
9. Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Absatz 2 Landeshochschulgesetz,
10. Öffentlichkeitsarbeit,
11. Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,
12. Struktur- und Entwicklungsplanung,
13. Statistik und zum Finanz- und Berichtswesen,
14. Nutzung von Hochschuleinrichtungen (zum Beispiel Bibliothek, Hochschulsport, Rechenzentrum),
15. Durchführung von Verträgen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich),
16. Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen (beispielsweise außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor), Preisen und Ehrungen,
17. Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a Landeshochschulgesetz,
18. Ausübung des Hausrechts,
19. Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstiger Einnahmen (§ 13 Absatz 6 Landeshoch-

schulgesetz.

### **§ 3 Verarbeitungsarten**

- (1) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und/oder in elektronischer Form verarbeitet.
- (2) In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verwahrt. Die Richtlinie „Aufgeräumter Arbeitsplatz“ gilt entsprechend.
- (3) In elektronischer Form werden personenbezogene Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

### **§ 4 Generierte personenbezogene Daten**

- (1) Das KIT kann insbesondere folgende Merkmale und Kennzeichen bilden und diese der betroffenen Person zuordnen:
  1. Bewerbernummer,
  2. Bewerbungsnummer,
  3. Matrikelnummer,
  4. KIT-Identifikationsnummer (KIT-ID),
  5. Prüfungsnummer der Abschlussarbeit,
  6. Verwaltungskennzeichen,
  7. Aktenzeichen,
  8. Hochschul-Account für die Nutzung der IT-Systeme,
  9. Hochschul-E-Mail-Adresse,
  10. Studierendenausweis-Nummer,
  11. Bibliotheksnummer,
  12. Seriennummer der Chipkarte,
  13. System-Identifikationsnummer.
- (2) Im Falle eines weiteren Studiums am KIT kann das KIT der betroffenen Person die nach Absatz 1 im Rahmen des vorangegangenen Studiums generierten Daten erneut zuweisen, insbesondere die Matrikelnummer. Im Falle einer weiteren Promotion am KIT oder eines Wechsels der KIT-Fakultät kann das KIT der betroffenen Person die nach Absatz 1 im Rahmen des vorangegangenen Studiums bzw. Promotionsverfahrens generierten Daten erneut zuweisen.
- (3) Der KIT-Account setzt sich zusammen aus der KIT-ID und dem zugehörigen Passwort. Die KIT-ID kann auf Antrag der betroffenen Person durch das KIT geändert werden.

---

## **Abschnitt II: Grundsätze für jede Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 5 Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen das europäische Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz gewahrt werden.
- (2) Die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb des KIT muss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden, insbesondere, dass eine Rechtsgrundlage, in der Regel in Form einer Rechtsvorschrift, in begründeten Fällen in Form einer Einwilligung, die Datenverarbeitung rechtfertigt.
- (3) Betroffene Personen müssen bei der Erhebung gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung informiert werden. Diese Informationen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.
- (4) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte muss die fachlich zuständige Organisationseinheit zuvor die Zulässigkeit prüfen. Zudem ist insbesondere bei Kooperationen mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen (z. B. im Rahmen von Studiengängen und Programmen) und beim Einsatz von Dienstleistern zu prüfen, ob ein Vertrag gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung oder Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen werden muss. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

### **§ 6 Zweckbindung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und für solche, die mit diesen vereinbar sind. Ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke dürfen die Daten nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden. Die betroffene Person ist über die zweckändernde Nutzung ihrer personenbezogenen Daten von der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

### **§ 7 Datenminimierung**

Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob die Verarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt ist. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte Daten zu verwenden. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht und eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind

pseudonymisierte Daten zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potenziell zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

## § 8 Richtigkeit

Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und – soweit erforderlich – auf dem neuesten Stand zu verarbeiten. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

## § 9 Speicherbegrenzung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens des KIT spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation beziehungsweise nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Regelungen über Dokumentation und Aufbewahrung in Prüfungsordnungen und anderen Satzungen bleiben unberührt. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.
- (3) Die zum Zweck der Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen verarbeiteten Daten werden spätestens 50 Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die betroffenen Personen widersprechen zu einem früheren Zeitpunkt. Das KIT informiert die Studierenden über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.
- (4) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
  1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort,
  2. Studiengang bzw. KIT-Fakultät in Promotionsverfahren, Matrikelnummer,
  3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses/Promotionsabschlusses mit Gesamtnote (sofern vorhanden),
  4. die die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
  5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Das KIT verarbeitet diese Daten zum Zweck der Validierung der seitens des KIT ausgestellten Dokumente, insbesondere Zeugnisse. Das KIT verarbeitet weiterhin diese Daten zum

Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 60 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in Zusammenhang mit der Zulassung und Immatrikulation. Des Weiteren werden diese Daten für den Zweck der Erneuerung der Doktorurkunde (Doktorjubiläum) verarbeitet.

Die Daten dürfen des Weiteren für Zwecke der Entziehung des Hochschulgrads verarbeitet werden, soweit sie erforderlich sind. Das KIT löscht die Daten 50 Jahre nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden spätestens nach Beendigung des Semesters, in dem die betroffene Person als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen war, gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (6) Für die Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne von § 64 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen oder an Kontaktstudienangeboten nach § 31 Absatz 5 Landeshochschulgesetz gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.
- (7) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer unverzüglich gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (8) Abweichend von Absatz 2 werden von ehemaligen Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden mit deren schriftlicher oder elektronischer Einwilligung folgende Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt, um im Bedarfsfall für die ehemaligen Studierenden und die ehemaligen Promovierenden Ersatzdokumente ausstellen zu können:
  1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
  2. Studiengang, KIT-Fakultät (für Promovierende), Matrikelnummer,
  3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
  4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
  5. Dissertationsthema und Titel, Datum der mündlichen Prüfung und Gesamtnote,
  6. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
  7. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Bei der Immatrikulation werden die Studierenden über diese Möglichkeit informiert. Spätestens bei der Exmatrikulation ist die Information zu wiederholen. Die Doktorandinnen und Doktoranden werden zum Zeitpunkt der zentralen Registrierung und spätestens bei Abschluss des Promotionsverfahrens entsprechend informiert.

- (9) Schriftliche Erfolgskontrollen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten werden von den an der jeweiligen KIT-Fakultät zuständigen Stellen oder dem Prüfungsausschuss für Erfolgskontrollen aus den Bachelorstudiengängen zehn Jahre, für Erfolgskontrollen aus den Masterstudiengängen neun Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungs-

frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird.

- (10) Im Promotionsverfahren werden die eingereichte Dissertation sowie die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Erfolgskontrolle für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist.
- (11) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, bleiben unberührt.
- (12) Alle Daten, insbesondere auch die in digitaler Form, sind vor der Löschung dem KIT-Archiv anzubieten.

## **§ 10 Integrität und Vertraulichkeit**

- (1) Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung sowie unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigte Schädigung angemessen geschützt werden.
- (2) Die Beschäftigten des KIT sind gesetzlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das KIT belehrt seine Beschäftigten über das Datengeheimnis. Die Belehrung ist von der DE PSE zu dokumentieren.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass weitere Personen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten des KIT beteiligt sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind oder einer vergleichbaren angemessenen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

## **§ 11 Rechenschaftspflicht**

Das KIT muss die Einhaltung der §§ 5-10 nachweisen können. Insbesondere muss die für eine Datenverarbeitung fachlich zuständige Organisationseinheit den für das Verzeichnis nach Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Eintrag in das elektronische Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (eVV)<sup>1</sup> vornehmen.

<sup>1</sup>Zu finden unter: <https://www.dsb.kit.edu/405.php>.

### **Abschnitt III: Besondere Verarbeitungssituationen**

#### **§ 12 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung**

- (1) Zur Durchführung von Forschung und Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung nutzen die Mitglieder und Angehörigen die vom Präsidium zugelassenen Videokommunikationssysteme. Diese müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Besonders eingriffsintensive Funktionen von Videokommunikationssystemen, insbesondere die Funktion des Aufmerksamkeits-Trackings, sind unzulässig.
- (2) Eine Verpflichtung zur Aktivierung der Audio- und Videofunktionalitäten besteht im Rahmen einer Teilnahme nicht. Sofern es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit oder aktiven Teilnahme handelt, können die Verantwortlichen anderweitige Regelungen treffen. Diese sind den Teilnehmenden im Vorfeld und in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz zur Wiedergabe auf einem Endgerät übertragen werden, sofern es erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Platzkapazität oder zur Herstellung einer Öffentlichkeit.
- (4) Wird eine nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt, werden die Bereiche des Raumes, die von der Video- und Bildübertragung erfasst werden, optisch für alle Anwesenden klar erkennbar abgegrenzt und sofern erforderlich gekennzeichnet. Es wird zusätzlich ein ausreichend großer Bereich des Raumes vorgehalten, in dem sich alle Anwesenden, die nicht notwendigerweise von der Video- und Bildübertragung erfasst werden müssen, aufhalten können. Wird der gesamte Raum von der Video- und Bildübertragung erfasst, ist der Raum optisch klar zu kennzeichnen. Diese Räume dürfen für Lehrveranstaltungen im hybriden Format genutzt werden, wenn eine Online-Teilnahme mit den gleichen Interaktionsmöglichkeiten als Alternative zur Verfügung steht.
- (5) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz aufgezeichnet werden, soweit die Dozierenden in die Aufzeichnung eingewilligt haben und durch technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko verringern, dass personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden aufgezeichnet werden. Sofern eine Aufzeichnung personenbezogener Daten anderer Teilnehmenden nicht verhindert werden konnte, dürfen die entsprechenden Teile der Aufzeichnung nicht zugänglich gemacht werden. Die Dozierenden entscheiden im Rahmen der Vorgaben des KIT, über welche Zugangswege die Aufzeichnungen welchem Personenkreis zugänglich gemacht werden.
- (6) Für Online-Prüfungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Satzung gemäß § 32a

Landeshochschulgesetz (elektronische Prüfungen) sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken**

- (1) Das KIT darf von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden Aufzeichnungen in Bild und Ton ohne deren Einwilligung erstellen, sofern diese erforderlich sind, um mit der Lehrperson eine gemeinsame Analyse und Reflexion mit dem Ziel vorzunehmen, Verhaltens- und Ausdrucksweisen oder Bewegungsabläufe auszuwerten und zu verbessern. Nur in den Fällen, in denen das Ausbildungsziel aus didaktischen Gründen nicht vergleichbar ohne Aufzeichnung erreicht werden kann, ist es zulässig, dass es zu Veranstaltungen mit Aufzeichnung keine Alternativangebote von Veranstaltungen ohne Aufzeichnung gibt. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, in denen eine Aufzeichnung mit Bild und/oder Ton erforderlich ist, müssen entsprechend in den jeweiligen Ordnungen geregelt sein.
- (2) Die Aufzeichnungen dürfen nur der Lehrperson und der einzelnen betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Sofern mehrere Personen von der Aufzeichnung betroffen sind, darf die Aufzeichnung der Lehrperson und allen betroffenen Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 14 E-Learning-Systeme**

- (1) Das KIT betreibt spezialisierte IT-Systeme (E-Learning-Systeme) zu dem Zweck, Lehrpersonen und Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstige Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. Diese E-Learning-Systeme umfassen insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, von Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrpersonen mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person kann die Nutzung zentral zur Verfügung gestellter E-Learning-Systeme für verbindlich erklären, sofern dies zum Kompetenzerwerb notwendig ist. Das KIT kann des Weiteren bestimmen, dass E-Learning-Systeme zu nutzen sind, um Leistungsnachweise einzureichen. In diesen Fällen sind die Nutzerinnen und Nutzer zur Abgabe folgender Daten verpflichtet:
  - Zugangsdaten
  - Zustimmung zur Ordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) - IuK-Ordnung (für externe Nutzerinnen und Nutzer)

- (3) Sollen auf dem E-Learning-System Online-Prüfungen angeboten werden, gelten hierfür die Regelungen der jeweils gültigen Satzung gemäß § 32a Landeshochschulgesetz (elektronische Prüfungen) sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Studienbegleitende Leistungen in Form von eigenen Audio- oder Videoaufnahmen zu Lehr- und Qualifizierungszwecken dürfen auf dem E-Learning-System der Lehrperson zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Das E-Learning-System muss insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. § 6 bleibt unberührt.

## § 15 Studierendenakte

- (1) Das KIT führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums dokumentiert wird. Sie dient der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten sowie den Abschlussdokumenten. Die Studierendenakte wird in elektronischer Form geführt. Bis zur vollständigen Führung einer elektronischen Studierendenakte werden einzelne Teilakten der Studierendenakte in Papierform geführt.
- (2) Die unterschiedlichen Teilakten der Studierendenakte werden in unterschiedlichen Organisationseinheiten geführt.
- (3) In der Studierendenakte werden insbesondere folgende Unterlagen der oder des Studierenden aufbewahrt:
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Bewerbung, darunter
    - Zulassungsantrag,
    - Nachweise von Studienzeiten,
    - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
    - Nachweise zur Krankenversicherung,
    - Zulassungsbescheid,
    - Nachweise zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit sowie Nachweise der besonderen Härte,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Einschreibung, darunter
    - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
    - Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zum Studium, darunter
    - Anträge und Bescheinigungen zur Beurlaubung,
    - Anträge und Bescheinigungen zum Studiengangwechsel,
    - Unterlagen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Erfolgskontrollen,
    - Mehrfertigungen der Zwischen- und Abschlusszeugnisse,
    - Mehrfertigungen der Zertifikatszeugnisse,

- sonstige Mehrfertigungen von Urkunden,
  - Nachweise über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei entsprechender Verpflichtung,
  - Anträge und Bescheinigungen auf Fristverlängerungen.
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Prüfungsverfahren, darunter
    - Anträge und Bescheinigungen zur Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen,
    - Prüfungsanmeldungen,
    - Anträge und Nachweise zum Rücktritt,
    - Anträge und Nachweise zur Erstellung von Abschlussdokumenten,
    - Prüfungsleistungen, zum Beispiel Klausuren, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten,
    - Prüfungsergebnisse einschließlich etwaiger Protokolle und Gutachten,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Exmatrikulation, darunter
    - Exmatrikulationsantrag,
    - Entwurf des Exmatrikulationsbescheides,
  - Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Abgaben, Gebühren und Entgelt.
- (4) Daten im Sinne von Artikel 9 und Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung sind in einem gesonderten Teil der Studierendendaten zu verwahren. Zugriff darauf dürfen nur Personen haben, die mit der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit beauftragt sind und nur, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Zugriff auf die unterschiedlichen Teilakten erfolgen nach einem dezierten Rollen- und Berechtigungskonzept.

## § 16 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studienberatung

- (1) Die Studienberatung ist grundsätzlich ein freiwilliges Serviceangebot des KIT.
- (2) Das KIT verarbeitet im Rahmen der verpflichtenden Studienberatung folgende Daten:
1. Familienname, Vorname,
  2. Studiengang,
  3. Geburtsdatum,
  4. E-Mail-Adresse.

Die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zur Studienberatung (z. B. Mentoren) finden Anwendung.

- (3) Das KIT darf die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsanmeldungen nur mit Einwilligung der betroffenen Person auswerten, um der betroffenen Person ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. Ein solches Angebot erfolgt, sofern der Studienerfolg bei einem Abgleich mit der Studien- und Prüfungsordnung gefährdet erscheint, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Leistungen zeitlich nicht rechtzeitig erbracht werden.

## § 17 Studierendenausweis

- (1) Das KIT gibt für Studierende einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann in Form einer bedruckten Chipkarte ausgegeben werden.
- (2) Näheres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Zusätzlich zu den dortigen Angaben wird auf dem Studierendenausweis der European Student Identifier (ESI) gespeichert.
- (3) Auf der Chipkarte dürfen im Chip folgende Daten gespeichert werden:
  - 1 Matrikelnummer,
  - 2 Bibliotheksnummer,
  - 3 Seriennummer der Chipkarte,
  - 4 Datum des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit im aktuellen Validierungszeitraum,
  - 5 elektronische Geldbörse,
  - 6 Kennziffer zur Nutzung elektronischer Zeiterfassungs- und Schließanlagen.

Die Speicherung weiterer Daten im Chip aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 18 Campusmanagementsysteme

- (1) Das KIT betreibt Campusmanagementsysteme mit Self-Service-Funktionen. Die Campusmanagementsysteme werden zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Studierendenverwaltung betrieben. Des Weiteren werden Abschlussdokumente im Rahmen von Promotionsverfahren über den Campusmanagementsystemen erstellt.
- (2) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, die Campusmanagementsysteme unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
  1. durch die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit beraten wurden,
  2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung geführt werden.

## § 19 Datenverarbeitung zur Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Das KIT führt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Promotionsakte. Diese enthält in der Regel folgende Unterlagen inklusive Schriftverkehr:
  1. einen Antrag auf Annahme und auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich der in der Promotionsordnung geforderten Dokumente,
  2. Bescheide der jeweiligen KIT-Fakultät,
  3. Gutachten über die Dissertation und Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung,
  4. Mehrfertigung der Promotionsurkunde und Empfangsbescheinigung über Erhalt der Promotionsurkunde,
  5. ggf. Unterlagen zum Abbruch des Verfahrens.

Die Promotionsakte wird in elektronischer Form geführt. Hierfür wird ein zentral betriebenes System zur Verfügung gestellt. Bis zur vollständigen Führung einer elektronischen Promotionsakte werden Promotionsakten bzw. einzelne Teilakten der Promotionsakte in Papierform geführt.

- (2) Die unterschiedlichen Teilakten der Promotionsakte werden in unterschiedlichen Organisationseinheiten geführt.
- (3) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 8 Landeshochschulgesetz und § 38 Absatz 5 Satz 4 Landeshochschulgesetz und zur Erfüllung weiterer Pflichten des KIT betreibt das KIT ein zentrales System mit Self-Service-Funktionen.
- (4) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, das zentrale System unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
  1. durch die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit beraten wurden,
  2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung des KIT geführt werden.

## **§ 20 Datenverarbeitung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

Die Wahlordnung und weitere Satzungen, insbesondere Verfahrensordnungen, regeln Einzelheiten der Datenverarbeitung im Rahmen der Selbstverwaltung.

## **§ 21 Verfasste Studierendenschaft**

Das KIT darf an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Landeshochschulgesetz erforderlich sind.

## **§ 22 Prüfungsverfahren**

- (1) Im Rahmen von Prüfungsverfahren verarbeiten die innerhalb des KIT zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere der zuständige Prüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere vom KIT generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.  
Das Nähere regeln die jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen des KIT.
- (2) Die Prüfungsakte ist Teil der Studierendenakte gemäß § 15.
- (3) Im Rahmen von Promotionsverfahren verarbeiten die innerhalb des KIT zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere der zuständige Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere vom KIT generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten. Das Nähere regeln die jeweils gültigen Promotionsordnungen der

KIT-Fakultäten.

## **Abschnitt IV: Verantwortlichkeiten**

### **§ 23 Verantwortlichkeit der Leitung der Organisationseinheiten**

Zum Aufgabenbereich der Leitungen der Organisationseinheiten gehört, die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Organisationseinheit sicherzustellen. Die Leitungen sind dafür verantwortlich, die bestehenden Sicherheitsstandards für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrer Organisationseinheit umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

### **§ 24 Verantwortlichkeit aller Beschäftigten**

Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit ist Aufgabe und Verpflichtung für alle Beschäftigten. Das KIT bietet allen Beschäftigten Datenschutzzschulungen an.

### **§ 25 Beratung**

Die für den Datenschutz zuständige Organisationseinheit steht den fachlich zuständigen Organisationseinheiten beratend zur Verfügung. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2025

gez.

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*  
(Präsident des KIT)